Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
137/2002		**13.08.2002**	

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt	10.09.2002
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		17.09.2002
☒ Kreistag		25.09.2002

Inhalt:
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung- AbfS) des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:
Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung- AbfS) des Landkreises Uckermark

zuständiges Amt:

Umweltamt	Herr Hingst	Herr Klaus	Herr Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechtsamt	Frau Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)
ALU	10.09.02						
KA	17.09.02						
KT	25.09.02						

Begründung der Vorlage „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung- AbfS-) des Landkreises Uckermark “:

Am 10.12.2001 ist die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis beschlossen worden, welche am 01.01.2002 in Kraft trat.

Infolge dessen wurden ab diesem Zeitpunkt zahlreiche Abfallarten als besonders überwachungsbedürftig eingestuft. Ein Großteil dieser Abfälle darf deshalb nicht mehr auf den Hausmülldeponien Pinnow und Prenzlau deponiert werden.

Die Liste der gemäß § 4 (1) AbfS von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle und der gemäß § 4 (2) vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle mußte aus diesem Grunde überarbeitet werden.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398, 433) in der z.Zt. geltenden Fassung (GVBl. I S. 34) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg I S. 40-57) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 25.09.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark vom 05.12.2001, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 28.12.2001, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 5 vom 22.05.2002, werden wie folgt geändert:

Artikel 1:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle,
i.S. d. § 41 Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Artikel 57 der 7. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl.I S. 2785) i.V.m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung *AVV) vom 10.12.2001 (BGBl.I S. 3379) auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden.

Der Ausschluß umfaßt u.a. insbesondere folgende ab 01.01.2002 als besonders überwachungsbedürftig eingestufte Abfallarten :

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
neu: 17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
neu: 17 02 04*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind;
neu: 19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Der o.g. Ausschluß bezieht sich **nicht** auf Deponiesickerwasser von Hausmülldeponien (Abfallschlüssel-Nr. nach AVV : 190702*- Deponiesickerwasser) soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt.

Der unter a) genannte Ausschluß gilt nicht für die folgenden Abfallarten:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
19 01 11 *	Rost - und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten[1]
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe[1]
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung[1]

soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Deponien des Landkreises Uckermark eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
15 01 01	Verpackung aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackung aus Kunststoff
15 01 03	Verpackung aus Holz
15 01 04	Verpackung aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) unterliegen.

c) Batterien

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
20 01 34*	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung –BattV-)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl.I S. 1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Der Ausschluß gilt nicht für Starterbatterien.

d)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung

e)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung-AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (GVBl. I S.2214) unterliegen, mit Ausnahme der den § 15 Abs. 4 Krw/AbfG i.V.m. § 4 Abs.1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen,: Abfälle,die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können: (Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen;
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfaßt)
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen;
20 02 02	Boden und Steine
	gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 17 dieser Satzung genügen;

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen , die unter 19 08 11 fallen;
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industrieellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 01 11*	Rost -und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten;
19 01 12	Rost – und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen;
10 01 01	Rost – und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme der unter 10 01 15 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe[1]
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung[1]

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluß wieder aufheben.
Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Diese Satzung wurde nach erfolgter Beschlußfassung durch den Kreistag per Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg vom .....genehmigt.

Prenzlau, den ..... Prenzlau, den.....

Klemens Schmitz Roland Klatt

Landrat Vorsitzender des Kreistages

[1] vorbehaltlich der Zustimmung des Landesumweltamtes